

Österreichisches Hebammengremium
ZENTRAKANZLEI - HEBAMMENREGISTER

Gesetzliche Standesvertretung und Körperschaft öffentlichen Rechts

ÖSTERREICHISCHES
HEBAMMENGREMIUM

Präsidentin: Petra Welskop
Sitz: 1030 Wien

INFORMATION

für EU- und EWR-Staatsangehörige **betreffend die Zulassung zur vorübergehenden freiberuflichen** **Berufsausübung als Hebamme in Österreich**

Wenn Sie eine Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erfolgreich absolviert haben, ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für den Beruf der

Hebamme

besitzen und in Ihrem Heimatstaat den Beruf als Hebamme ausüben, wenden Sie sich bitte im Falle einer geplanten vorübergehenden Berufsausübung in Österreich schriftlich an unsere Behörde:

Österreichisches Hebammengremium, Gremialsekretariat - Hebammenregister
7372 Draßmarkt, Neug. 6, Tel: +43 2617 2910 Fax: +43 2617 21033
E-mail: register@hebammen.at

Bei der Meldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Persönliche Meldung
2. Ausgefülltes, eigenhändig unterschriebenes Datenblatt
(Download unter „Formblatt Hebammenregistereintragung“ auf www.hebammen.at/heb_info.php)
3. Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat erfolgreich absolvierte Ausbildung
4. Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. beglaubigte Kopie des Reisepasses)

5. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats, aus der hervorgeht, dass der Hebammenberuf rechtmäßig im Heimatland ausgeübt wird und dass die Berufsausübung zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
6. 1 Passfoto

Die Meldung ist **einmal jährlich** unter Einschluss der oben unter 5 erwähnten Bescheinigung zu erneuern.

Sämtliche Unterlagen sind in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und - bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind - mit Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n ÜbersetzerIn vorzulegen.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente werden als Nachweise nicht anerkannt.

Geben Sie bitte Adressen- und Namensänderungen dem Österreichischen Hebammengremium umgehend bekannt!

Die anfallenden Gebühren in Höhe von € 200,-- sind auf das Konto des ÖHG einzuzahlen (Bankverbindung siehe Fußzeile). Nach erfolgter Einzahlung und Einlangen aller notwendigen Dokumente wird der Antrag schnellstmöglich bearbeitet.